

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 23.05.2018	
TenneT TSO GmbH , Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lerte, Stellungnahme vom 24.05.2018	
azv Südholstein , Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 24.05.2018	
IHK Kiel , Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 19.02.2018 (Telefonat mit Herrn Jansen – Stellungnahme ist vom 19.05.2018)	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 24.05.2018	
Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau , Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, Stellungnahme vom 28.05.2018	
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein , Wall 47/51, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 06.06.2018	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 06.06.2018	
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 07.06.2018	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 05.06.2018	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG , Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg, Stellungnahme vom 13.06.2018	
Ericsson GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 14.06.2018	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Lande Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz , Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 14.06.2018	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Heist , Stellungnahme vom 23.05.2018	
Gemeinde Heidgraben , Stellungnahme vom 23.05.2018	
Gemeinde Neuendeich , Stellungnahme vom 23.05.2018	
Gemeinde Appen , Stellungnahme vom 25.05.2018	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 01.06.2018 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen . Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird dem Planbegünstigten zugesandt.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
--	---

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11 -Planungsanzeigen@telekom .de</p>	
<p>Vodafone GmbH, Amsickstraße 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 15.06.2018</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird dem Planbegünstigten zugesandt.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 15.06.2018</p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Bundesstraße 431 (Wedeler Chaussee) innerhalb einer nach § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraßen Münsterweg und Klöterberg.</p> <p>Gegen den die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p>	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>01. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 431 (Wedeler Chaussee) berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Immissionschutz kann vom Baulastträger der Bundesstraße nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Schalltechnischen Prognosegutachtens wurden die Verkehrsmengen auf der B431 berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen getroffen.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018</p> <p>Die Gemeinde Moorrege hat die 1.Änderung des B-Planes Nr. 23 „Münsterweg“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2. Der Plan ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.</p>  <p>Verfahrensplan vom 13.06.2018</p>	

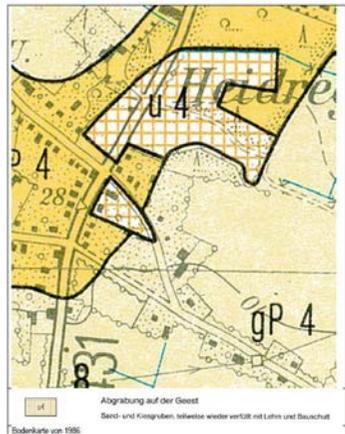
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Anmerkung:
die im Plan dargestellten Flurstücksbezeichnungen stimmen nicht mit der Flurkarte vom 13.06.2018 überein.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über altlastrelevanten gewerblichen Nutzungen, Altlablagerungen und/ oder schädliche Bodenveränderung vor.

Auf Luftbild von 1990 ist für das Flurstück 543 erstmalig ein buschartiger Pflanzenbestand zu erkennen. Die Auswertung der digitalen Laserbefliegung von 2005-2007 weist diesen Bereich des B-Planes als Senke unterhalb von 10 mNN aus. Die Sondierung B1 liegt auch auf diesem Flurstück und beschreibt eine 0,70 m mächtige Mutterbodenschicht als Auffüllung. Die erste wasserführende Schicht wird mit einer Tiefe von 1,20 m unter der Geländeoberkante angegeben.

In der Bodenkarte ist dieser Bereich als „Abgrabung auf der Geest“ gekennzeichnet.



Der Hinweis wird berücksichtigt. Inzwischen haben sich die Flurstücksbezeichnungen aufgrund einer Grundstücksteilung geändert. Die Änderungen wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Die auf dem Grundstück festgestellten Auffüllungen (das sind die benannten Bodenveränderungen) stellen keinen geeigneten Baugrund dar. Sie müssen daher, wie von der Bodenschutzbehörde angemerkt, ausgetauscht werden. Dabei sind die bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Da es sich um gesetzliche Regelungen handelt, bzw. um Regelungen in Verordnungen, ist diesbezüglich keine Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist eine historische Erkundung nicht erforderlich.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Aufgrund der Ergebnisse der Baugrundsondierung, des digitalen Geländemodells und der Angaben der Bodenkarte von 1986 besteht der Verdacht auf Bodenveränderungen. Von der Gemeinde ist daher eine historische Recherche durchzuführen. Auf der Luftbildaufnahme von 1968 ist die Bebauung entlang der Wedel Chaussee bereits vorhanden, d.h. es sind Informationen von 1968 zur beschaffen und auszuwerten. Die Ergebnisse der historischen Recherche sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Entscheidung, ob weitere Untersuchungen notwendig sind. An dieser Stelle steht jedoch schon fest, dass der Mutterboden aus bautechnischen Gründen zu entfernen ist.

Ich bitte um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung:

Hinweis:

Ergeben sich bei Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Boden-verunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bauge-suchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Meldepflicht wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes, die eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018

In der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt, dass das anfallende Niederschlagswasser in einen Entwässerungsgraben westlich des Planungsbereichs eingeleitet wird. Dies wäre mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau so abgestimmt, wenn eine Drosselung vor Einleitung in den Verbandsgraben erfolgen würde.

Der Verbandsgraben, in den das Niederschlagswasser eingeleitet wird, wird weder benannt noch in einem Plan dargestellt. Westlich des B-Plans 23 liegen keine Verbandsgräben des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau. Die Aussage in der Begründung zum B-Plan ist somit fachlich nicht nachvollziehbar.

Die natürliche Entwässerungsrichtung des erweiterten B-Plan-Gebiets zeigt nach Nord-Ost. Hier verlaufen die Verbandsgräben 87, 87d und 87c des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau.

Der Verbandsgrabens Nr. 87 ist bereits jetzt hydraulisch überlastet. Im Unterlauf befindet sich eine Vielzahl von Einleitungen (E4, E5, E6, E11 und E12), die nachweislich das Gewässer schädigen. Mehreinleitungen, die versiegelte Flächen auch bei gedrosselter Einleitung zwangsläufig hervorrufen würden, werden erst dann wieder erlaubnisfähig, wenn die o.g. Einleitungen dem Fassungsvermögen dieses Grabens angepasst worden sind.

Im Übrigen ist eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer nicht nur mit einem Wasserverband abzustimmen, sondern es ist eine Einleiterlaubnis von der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Eine Einleiterlaubnis in das Gewässernetz des Verbandsgrabens 87 kann derzeit jedoch nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Entwässerung des B-Plangebiets ist nicht gesichert.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Da eine Ableitung in den Entwässerungsgraben nicht möglich ist, entfällt der dafür im Plan festgesetzte Entwässerungsgraben. Es bleibt bei der verbindlichen Festsetzung der Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken (Tz.8 – rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 23) Die Tz. 4.2 im Teil B Text (1. Änderung B-Plan 23) wird gestrichen. Um die Versickerung zu ermöglichen, muss das Gelände soweit aufgefüllt werden, dass die Sohle der Versickerungseinrichtung mindestens 1m über höchstmöglichen Grundwasserstand liegt. Die Stellplatzanlage wird mit einem versickerungswirksamen Belag befestigt. Der o.g. Abstand muss in dem Fall zwischen der Unterkante dieses Belages und dem Grundwasser bestehen.

Diese Änderung an der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen macht eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Grundwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018

Im B-Plan Gebiet befindet sich ein Beregnungsbrunnen (s. Kartenausschnitt.). Für die damit verbundene Grundwasserentnahme wurde unter dem Az.: 423-363-19/I-39/09 eine wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis ist ggf. zurückzuziehen und der Brunnen fachgerecht in Abstimmung mit der UWB zurückzubauen.



Auskunft erteilt: Herr Klümman, Tel.: 04121 4502 2283

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung.

Die Stellungnahme wird dem Planbegünstigten zugesandt.

**Änderungen am Entwurf des
Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser
Stellungnahme heraus nicht.**

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018</p> <p>Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine erheblichen Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Verfahren für den B 23 Moorrege wurde der naturschutzrechtliche Ausgleich nicht abschließend geklärt. In der Stellungnahme der UNB vom 31.03.2005 wurde darauf hingewiesen, dass der im GOP errechnete Ausgleichsbedarf zu konkretisieren ist. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der UNB der Ausgleich nachzuweisen ist.</p> <p>Ich bitte deshalb um Mitteilung, welche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden. Sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgt sein, ist der B-Plan nicht rechtskräftig.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p>	<p>Der festgelegte Ausgleich erfolgte auf dem Gebiet der Gemeinde Heist, Flur 5, Flurstücke 221/1, 269, 176 und 245. Die Anerkennung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen, auch für die Knicks, erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg mit Schreiben vom 6.12.2006. Mit Schreiben vom 8.3.2011 hat die untere Naturschutzbehörde außerdem noch einmal bestätigt, dass aufgrund des extern geleisteten Ausgleichs die im Bebauungsplan Nr. 23 festgesetzten Knickabschnitte nicht mehr als gesetzlich geschütztes Biotop angesehen werden.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018</p> <p>Textvorschlag zu 5.3 Aus den Berechnungen ergeben sich folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1 Pkt. 7(Stand 2018-01) und die daraus resultierenden Anforderungen an die Außenbauteile. DIN 4109-2 Kap. Pkt. 4.4.5 (Stand 2018-01):</p>	<p>Die Vorschläge werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in den textlichen Festsetzungen dargestellt.</p> <p>Das Gutachten orientiert sich an der neuen DIN 4109; Stand 2018-01.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit wird nach der Gleichung $R'_{w,ges.} = L_a - K_{Raumart}$ unter Berücksichtigung</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Lärmpegelbereich (maßgeblicher Außenlärm)	Anforderungen an Außenbauteile ($R'_{w, res}$) [dB] ¹		
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büro	Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
VII > 80 dB	> 50	> 45	> 55
VI (76–79 dB)	46-49	41-44	51-54
V (71-75 dB)	41-45	36-44	46-50
IV (66-70 dB)	36-40	31-35	41-49
III (61-65 dB)	31-39	26-30	36-40
II (56-60 dB)	26-30	21-25	31-39

¹ Berechnung nach Gleichung 6 Kapitel 7.1 DIN 4109-1:
 $R'_{w, res}$ = maßgebliche Außenlärmpegel (L_a) – Korrekturwert Raumart ($K_{Raumart}$)

Nummer 5.4 kann dann entfallen.

Textvorschlag zu 5.5
Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer an allen Gebäudeseiten mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.

des maßgeblichen Außenlärmpegels und der künftigen Raumart vorgenommen. Die Raumart ist in der DIN 4109-1; 2018-01 definiert. Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a wird nach der DIN 4109-2; 2018-01 ermittelt.

Die Einrichtung schallgedämmter Lüftungen/Lüftungselementen an **allen** Seiten der Gebäude ist nicht erforderlich.

Die Einrichtung schallgedämmter Lüftungseinrichtungen ist nur ab maßgeblichen Außenlärmpegel >45dB(A) nachts erforderlich. In der Regel treten so hohe Pegel auf der lärmabgewandten Seite von Gebäuden nicht auf - schallgedämmte Lüftungseinrichtungen auf den lärmabgewandten Seiten sind daher in der Regel nicht erforderlich. Die textlichen Festsetzungen werden als ausreichend erachtet.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Redaktionelle Änderungen:</p> <p>Zu 5.1 und 5.2 In den von Ihnen übernommen Karten aus der lärmtechnischen Untersuchung des Büros BLB Wolf (Anhang 1.3 und Anhang 1.4) hat sich in der Legende ein Fehler eingeschlichen. Anstelle „... nach Pkt. 4.4.5.3 der DIN 4109- 2018“ muss es „... nach Pkt. 4.4.5.2...“ heißen</p> <p>zu 5.6 und 5.7 Ergänzen Sie bitte die exakte Bezeichnung der DIN. Diese ist hier DIN 4109-2 (Stand 2018-01)</p> <p>zu 5.7 weiterer Textvorschlag Im letzten Satz wird festgesetzt, dass „...so kann von den Festsetzungen in den Punkten 1 und 2 abgewichen werden.“ Dies sollte angepasst werden an: ... so kann von den Festsetzungen in den Punkten 5.1 und 5.2 abgewichen werden.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die redaktionellen Änderungen am Gutachten und an den textlichen Festsetzungen werden durchgeführt.</p> <p>Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes, die eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 22.06.2018</p> <p>gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Münsterweg“ der Gemeinde Moorrege bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des B-Plan 23 „Münsterweg“ Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz befinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung sind die Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergeben sich aus</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>Bevor mit Tiefbauarbeiten begonnen wird, ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.</p>	<p>dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
<p> </p>	<p> </p>
<p>Naturschutzverbände</p>	
<p>BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 10.06.2018</p> <p>Teil B Textliche Festsetzungen 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zum Schutz der Bäume sollten folgende sinngemäße Formulierungen mit aufgenommen werden:</p> <p>- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht im Kronenschutzbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume.</p> <p>Es fehlt eine Festsetzung bei Abgang der zum Erhalt festgeschriebenen Bäume:</p> <p>- Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 100 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Der 1. Ersatzbaum muss an gleicher Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden. Die weiteren Bäume sind an geeigneter Stelle im Plangebiet zu pflanzen.</p> <p>Folgende Formulierung sollte als Hinweis mit eingefügt werden:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Baum steht zurzeit unmittelbar an einer asphaltierten Fläche. Die Situation kann sich für diesen Baum nur verbessern. Die übrigen Bäume stehen in einem Bereich, der bereits bebaut ist und in dem nur der Knickstatus straßenbegleitend aufgehoben wurde. Weitere Änderungen wurden dort nicht vorgenommen.</p> <p>Siehe Tz. 4.1 Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind <u>bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen</u> von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Artenvorschläge

Bei der Pflanzung der *Castanea sativa* ist zu beachten, dass diese Befruchter benötigen.

Bodenschutz

§ 2 Abs. 1+2 BBodSchG besagt, dass der Boden unter anderem natürliche Funktionen zum Erhalt von Lebensgrundlagen erfüllt. Es fehlen Aussagen, wie diese umzusetzen sind. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Auch hier fehlen Festsetzungen.

Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Meldepflicht wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Meldepflicht wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen.

Änderungen am Entwurf ergeben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<p>NABU-Schutzgebietsbetreuung, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 25.06.2018</p> <p><i>„Gegen das Vorhaben auf dem ca. 14.098m² großen Plangelungsbereich „nördlich und südlich Münsterweg, zwischen Wedeler Chaussee (B431) und „Klöterberg“ teilweise Bestandsgebäude zugunsten einer Bebauung mit zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern abzurechnen und nachzuverdichten und den F-Plan im Bereich der Erweiterung des Geltungsbereiches von „Dorfgebiet“ in „Wohnbaufläche“ zu berichtigen, bestehen keine Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</i></p> <p><i>Der NABU würde auch einen maximalen Erhalt der vorhandenen Bäume begrüßen. Bei Ausfall im Bereich der vorhandenen Gehölzreihe mit gartentypischen, aber überwiegend mit nichtheimischen und nicht knicktypischen Gehölzen bzw. bei Neupflanzung von Gehölzen, würde der NABU eine Anpflanzung mit heimischen Arten befürworten.</i></p> <p><i>Sicherzustellen ist bei der Notwendigkeit der Durchführung einer Rodung von Gehölzen, dass dies außerhalb der Brutzeit der Gehölzfreibrüter gem. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres geschieht. Auch die Nutzung der Spalten in der Rinde der Bäume durch Fledermäuse sollte vor einer Rodung durch eine fachkundige Person in den Monaten Oktober und November untersucht werden. Zwischen Anfang Dezember und Ende Februar ist eine solche Nutzung als Winterquartier auszuschließen. Beim Abriss der Bestandsgebäude sind Kontrollen auf Fledermausquartiere und Nester von Brutvögeln durchzuführen.</i></p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für eventuell erforderliche Ersatzpflanzungen ist eine Liste heimischer Gehölzarten vorgesehen.</p> <p>Der Teil B Text des Bebauungsplanes enthält den Hinweis auf diese artenschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.</p>
--	---

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Nachbarkommunen	
keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken eingegangen	
Landesplanungsunterrichtung	
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 09.07.2018 – Ohne Anregungen und Bedenken	

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moorrege:

Wedel, den 10. August 2018

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de